

# Lehrverhältnis auflösen?

Der Lehrvertrag wird auf bestimmte Dauer abgeschlossen und es gelten spezielle Regelungen für ihn (Art. 344 ff OR). Daher ist zu klären, ob er überhaupt gekündigt werden kann – und falls ja – von wem bzw. unter welchen Bedingungen.



digen, etwa wenn der Lehrbetrieb nicht im Stande ist, eine fachgerechte Ausbildung zu bieten oder sonstige Verfehlungen von Seiten Arbeitgeber vorliegen.

## Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen

Ein Lehrverhältnis kann auch im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst werden. Die unmündige lernende Person bedarf dazu aber der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

## Übertritt in normales Arbeitsverhältnis

Die Lehrzeit ist bei nahtloser Übernahme in ein normales Arbeitsverhältnis zur Berechnung der Kündigungs- und Lohnfortzahlungsfristen einzubeziehen. Es darf keine neue Probezeit angesetzt werden.

## Abgeltung von Überstundenarbeit

Die Lernenden dürfen ausnahmsweise unter den Bedingungen von Art. 321c Abs. 1 OR zu Überstundenarbeit herangezogen werden (Überzeit nur in sehr engen Grenzen). Da Überstunden im wirtschaftlichen Interesse des Arbeitgebers – und nicht im Ausbildungsinteresse der Lernenden – liegen, wird mehrheitlich postuliert, dass die Überstunden samt Überstundenzuschlag auf der Basis eines Hilfsarbeiterlohns (und nicht des Lehrlingslohns) zu entschädigen sind. Wichtig ist, dass die maximal zulässige tägliche Arbeitszeit von neun Stunden eingehalten wird.

## Beendigung des Lehrverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit einer sieben-tägigen Kündigungsfrist aufgelöst werden (Art. 346 OR). Nach dem Ende der Probezeit ist eine Auflösung nur noch zulässig, wenn wichtige Gründe im Sinne von Art. 337 OR vorliegen.

## Besondere Pflichten der lernenden Person

Die Lernenden haben nach Art. 345 OR alles zu tun, um das Lernziel zu erreichen. Genügen sie den an sie gestellten Anforderungen nicht wegen mangelndem Einsatz, hat der Lehrmeister nach erfolglosen Abmahnungen die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis fristlos zu beenden, wobei ein nur vorübergehender Leistungsabfall nicht genügt. Vor der Aussprache einer derartigen Kündigung hat die lernende Person gemäss Art. 346 Abs. 2 lit. b OR den Anspruch darauf, vorgängig vom Arbeitgeber angehört zu werden. Zudem ist das zuständige kantonale Amt für Berufsbildung vor einer Kündigung zu informieren. Es ist ratsam, die Kündigung bei Unmündigen sowohl dem gesetzlichen Vertreter, als auch dem Lehrling zuzustellen.

## Kündigungen durch Lernende

Auch den Lernenden steht unter gewissen Bedingungen das Recht zu, das Lehrverhältnis zu kün-



**Regula Steinemann**, Rechtsanwältin und Geschäftsführerin «Angestellte Drogisten Suisse».

*Dies ist eine Seite der «Angestellte Drogisten Suisse». Die Meinung der Autorin muss sich nicht mit jener der Redaktion decken.*

[www.drogisten.org](http://www.drogisten.org)

## Hilfe in schwierigen Situationen

Bei Schwierigkeiten am Lehrplatz, beziehungsweise mit den betreuenden Personen, können sich Lehrlinge an das für sie zuständige kantonale Amt für Berufsbildung wenden: [http://www.smgv-usmm.ch/cms/front\\_content.php?idart=218](http://www.smgv-usmm.ch/cms/front_content.php?idart=218)